

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.04.2014

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-210/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.14-1243**

#### Antragsteller:

**Lehnert GmbH**  
Ruhberg 11  
35463 Fernwald

#### Geltungsdauer

vom: **28. April 2014**

bis: **28. April 2019**

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "LEFLAM"**  
**der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "LEFLAM" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung besteht im Wesentlichen aus einer oder zwei Scheibe(n), einem Rahmen aus Stahlblechprofilen und den Dichtungen sowie den Hut- und Abdeckprofilen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Brandschutzverglasung, insbesondere Details zu Abmessungen, zu verwendeten Werkstoffen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) allseitig in mindestens 10 cm dicke Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>2</sup>, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einer Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tabelle 48, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A, eingebaut zu werden

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind – sofern erforderlich - für den - auch in den Anlagen dargestellten – Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung (bezogen auf die Achsmaße der Trennwandprofile) beträgt maximal 625 mm (Breite) x 2924 mm (Höhe) bzw. 1250 mm (Breite) x 1200 mm (Höhe).

1.2.5 Die zulässige Größe der Scheibe beträgt maximal 493 mm (Breite) x 2796 mm (Höhe) bzw. 1118 mm (Breite) x 1072 mm (Höhe).

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

<sup>1</sup> DIN 4102-13: 1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-4:1994-03, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Brandschutzverglasung

2.1.1.1 Die Brandschutzverglasung besteht aus einer speziellen Verbundglasscheibe – wahlweise mit einer zusätzlichen Scheibe -, einem Rahmen aus Stahlblechprofilen mit innen liegenden Streifen aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten, ggf. zusätzlichen Glashalteleisten und den Dichtungen und muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Weitere detaillierte Festlegungen zu den verwendeten Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.1.2 Für den Einbau der Brandschutzverglasung sind sog. Hutprofilen<sup>4</sup> aus 0,6 mm dickem Stahlblech sowie zugehörige Abdeckprofile<sup>4</sup> aus PVC entsprechend Anlage 6 zu verwenden.

#### 2.1.2 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von Stahlschrauben  $\varnothing$  3,5 mm ausgeführt werden (s. Anlagen 3 bis 6).

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Brandschutzverglasung ist aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1.1 werkseitig vorzufertigen. Die Stahlhutprofile und zugehörige Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.1.2 sowie Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2 sind vorzukonfektionieren und mitzuliefern.

Die Herstellung der Brandschutzverglasung hat gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Beschreibung des Herstellungsprozesses zu erfolgen.

#### 2.2.2 Transport der Brandschutzverglasung

Für den Transport und die Zwischenlagerung auf der Baustelle sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, die eine Beschädigung der Brandschutzverglasung insbesondere der umlaufenden Dichtungsmasse verhindern.

#### 2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Die Brandschutzverglasung (einschließlich der vorkonfektionierten und mitzuliefernden Stahlhutprofile und Abdeckprofile sowie der Befestigungsmittel) und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Brandschutzverglasung muss außerdem durch ein Stahlblechschild erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "LEFLAM"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30

<sup>3</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de.

<sup>4</sup> Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-1243

Seite 5 von 8 | 28. April 2014

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-1243
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

**2.2.4 Einbauanleitung**

Jede Brandschutzverglasung ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt.

**2.3 Übereinstimmungsnachweise****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der (einschließlich der mitzuliefernden Hut- und Abdeckprofile sowie Befestigungsmittel) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk der Brandschutzverglasung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.3.2.2 Die werkseigene Produktionskontrolle soll außerdem mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Kontrolle der geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials bei jeder Materiallieferung,
- Kontrolle der Geometrie und der geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen,
- Kontrolle des zulassungsgemäßen Zusammenbaus gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Beschreibung des Herstellungsprozesses
- Kontrolle der vorkonfektionierten und mitzuliefernden Hut- und Abdeckprofile sowie der Befestigungsmittel und der Einbauanleitung

2.3.2.3 Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für die Bemessung**

#### **3.1 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit**

Im Anwendungsfall ist – soweit erforderlich - in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.3) aufgenommen werden können.

#### **3.2 Einwirkungen**

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>5</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1<sup>5</sup>

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>6</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>7</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>8</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>9</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwiliingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"<sup>10</sup> mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV<sup>10</sup>) erfolgen.

5	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
6	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
7	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
8	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
9	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
10	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003

### 3.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 3.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>11</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>11</sup> nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

#### 3.3.2 Nachweis der Gesamtkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Wandkonstruktion bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

#### Einbau der Brandschutzverglasung

Die Brandschutzverglasung darf nur in Wände gemäß Abschnitt 1.2.1 eingebaut werden.

Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Stahllaschen - bestehend aus abgewinkelten CW-Riegelprofilen der Trennwand - und Stahlschrauben  $\varnothing$  3,5 mm, kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

Der Einbau der Brandschutzverglasung und die Befestigung an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von Hutprofilen nach Abschnitt 2.1.1.2 und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2 wie folgt ausgeführt werden:

- Die Stahlhutprofile nach Abschnitt 2.1.1 sind auf Länge zu schneiden.
- Auf einer Wandseite sind Stahlhutprofile an den Rändern der Öffnung zu schieben.
- Nachdem Einsetzen der Brandschutzverglasung sind die Hutprofile auf der Gegenseite unter Verwendung von Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2 und entsprechend den Anlagen 3 bis 5 in Abständen  $\leq$  240 mm mit den Anschlussprofilen der Trennwand zu verbinden (s. Anlagen 3 bis 6).

<sup>11</sup> TRLV:2006/08

Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007

- Abschließend sind die Kunststoffabdeckleisten auf Länge zu schneiden und in die Nuten der Stahlhutprofile zu drücken.

#### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Brandschutzverglasung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller/Hersteller bereit gestellt hat, eingebaut wurde (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

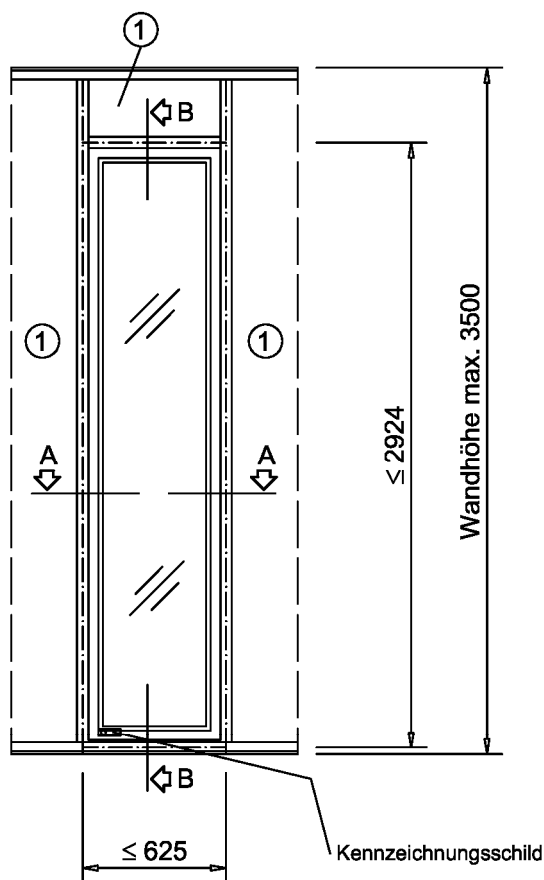
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt





Scheibe: Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-1.",  
 mit den max. zul. Abmessungen: H= 2796 mm, B= 493 mm,  
 wahlweise mit Gegenscheibe aus Floatglas, ESG oder VSG; D=  $\geq 4$  und  $\leq 15$  mm

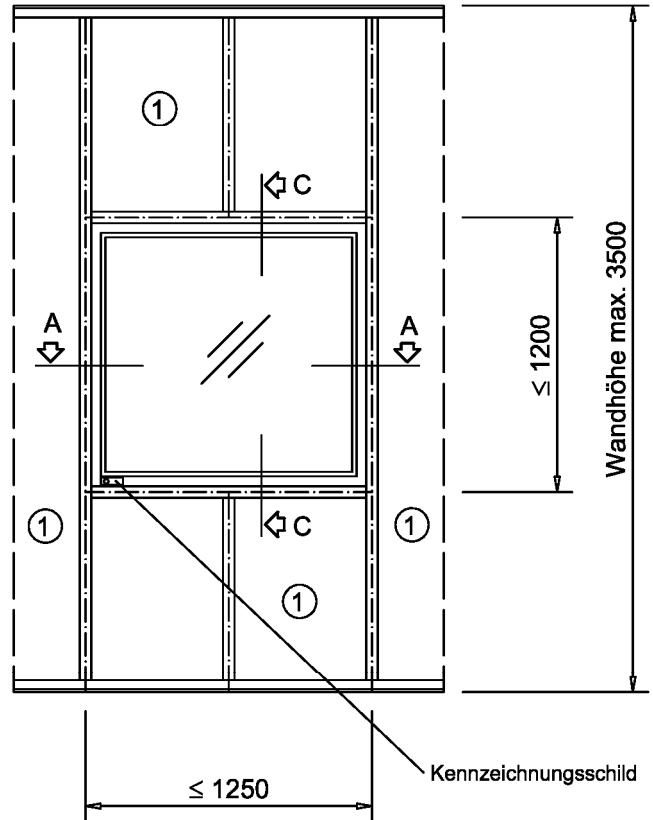
① = Trennwand der Feuerwiderstandsklasse F30 nach  
 DIN 4102 Teil 4, Tabelle 48, D= mind. 100 mm

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "LEFLAM"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

- Übersicht 1 -



Scheibe: Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-1.",  
 mit den max. zul. Abmessungen: H= 1072 mm, B= 1118 mm,  
 wahlweise mit Gegenscheibe aus Floatglas, ESG oder VSG; D=  $\geq 4$  und  $\leq 15$  mm

① = Trennwand der Feuerwiderstandsklasse F30 nach  
 DIN 4102 Teil 4, Tabelle 48, D= mind. 100 mm

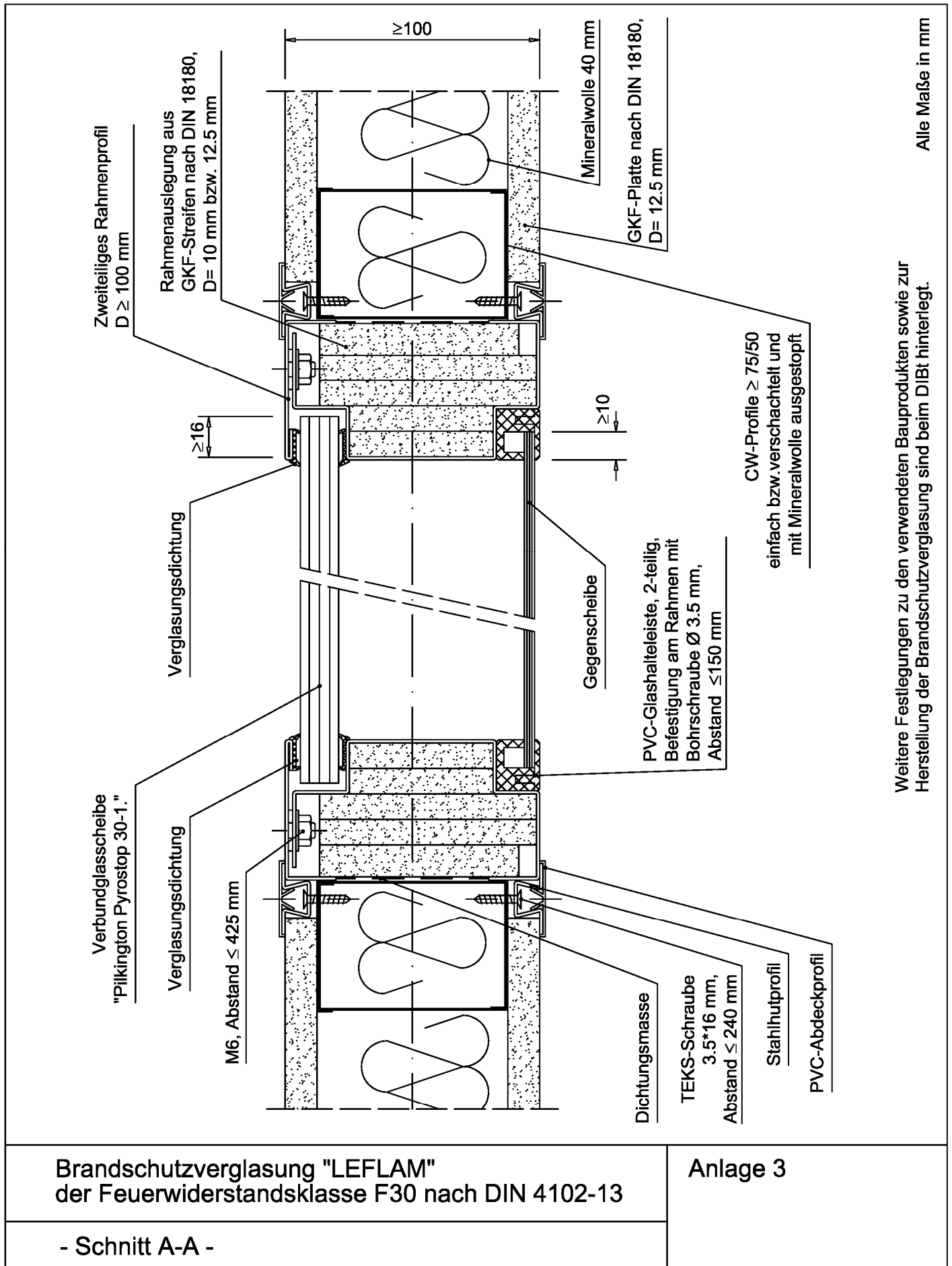
Alle Maße in mm

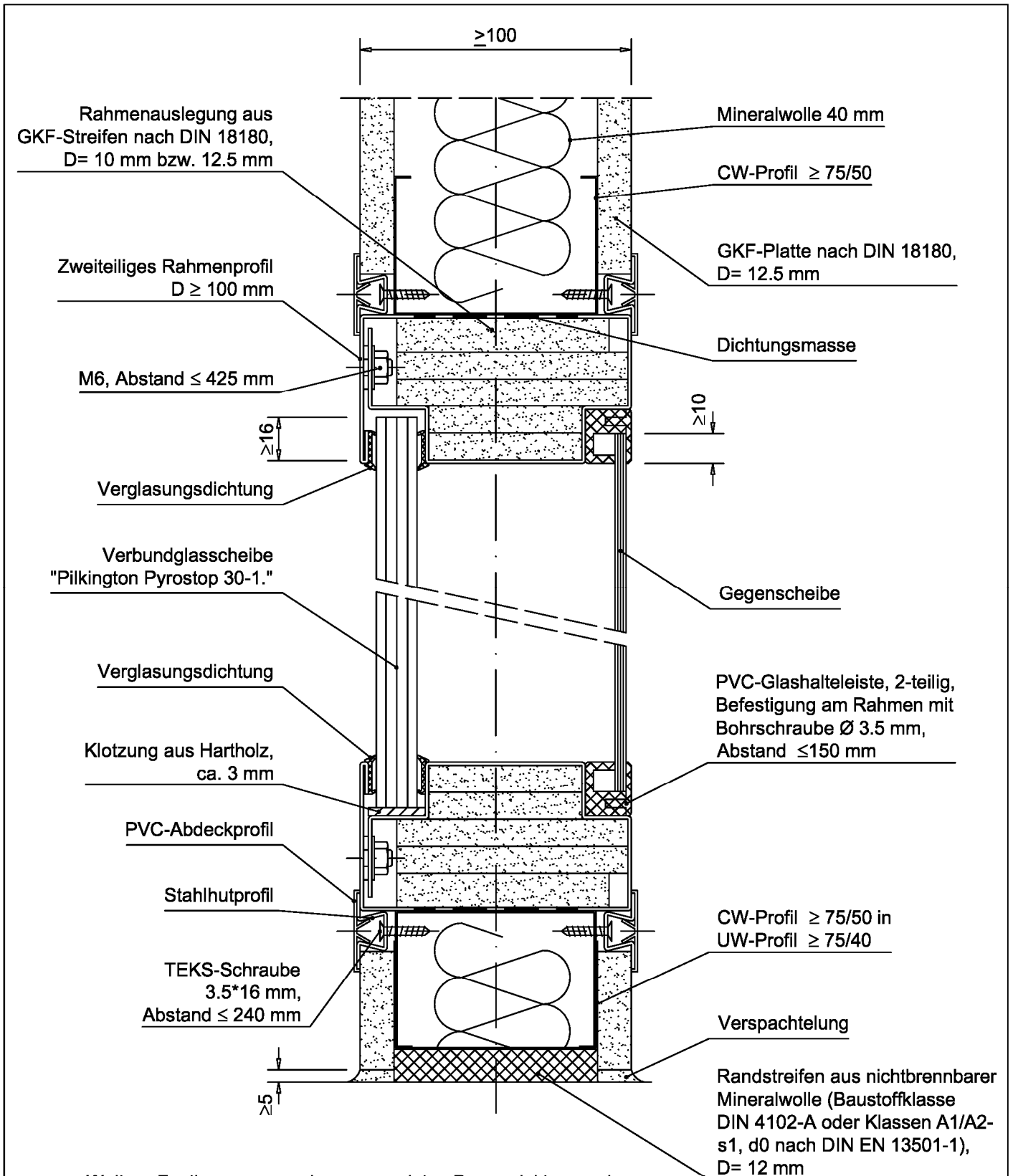
Brandschutzverglasung "LEFLAM"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

- Übersicht 2 -

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1243





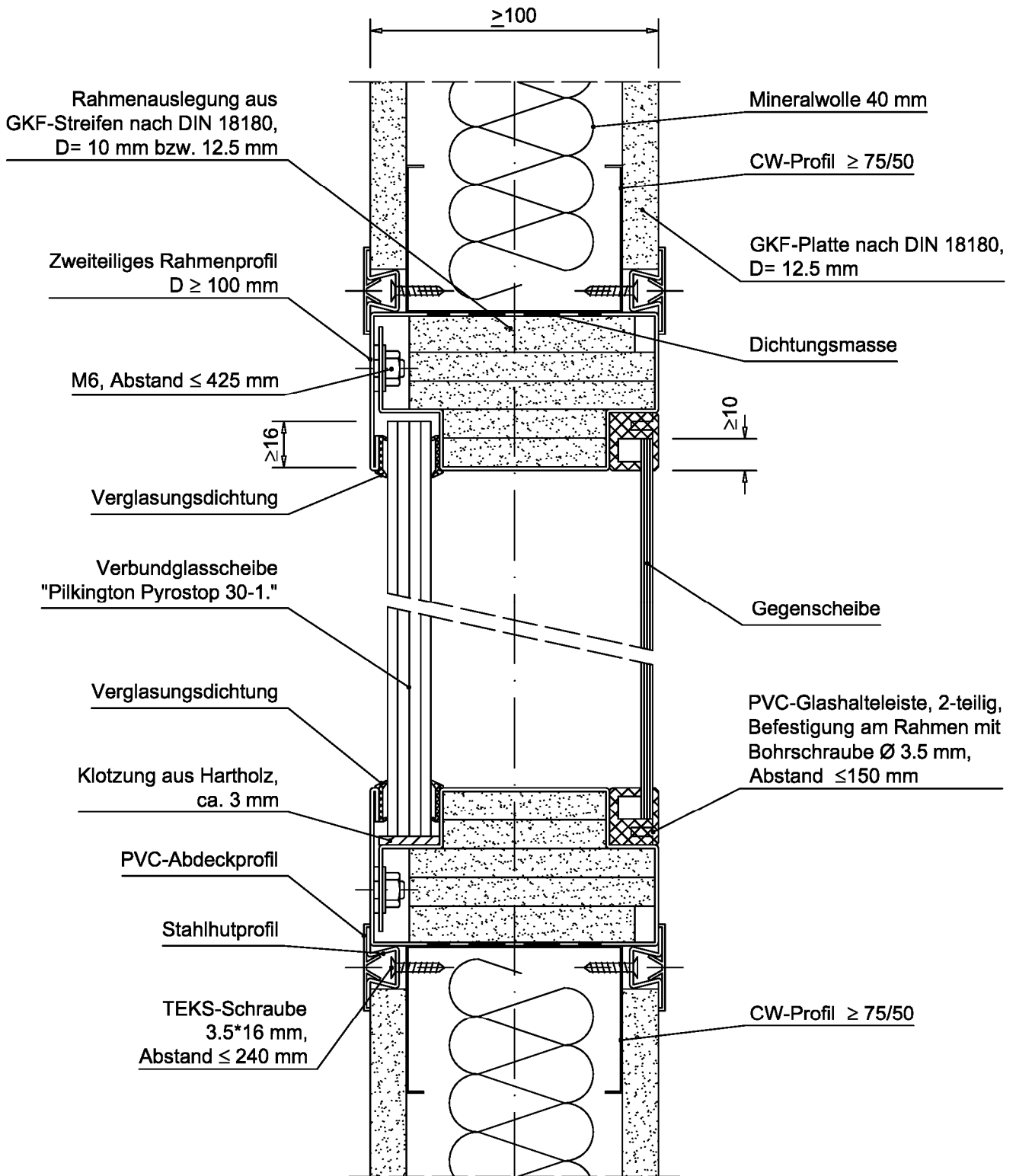
Weitere Festlegungen zu den verwendeten Bauprodukten sowie zur Herstellung der Brandschutzverglasung sind beim DIBt hinterlegt.

Alle Maße in mm

**Brandschutzverglasung "LEFLAM"**  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

**Anlage 4**

- Schnitt B-B -



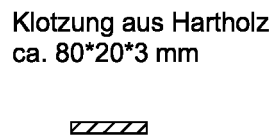
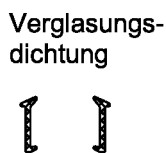
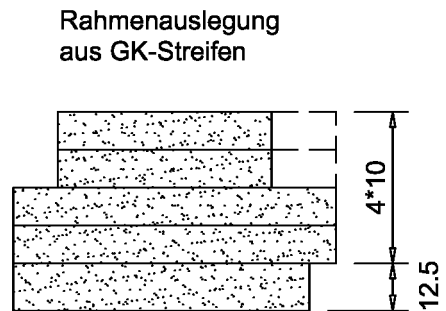
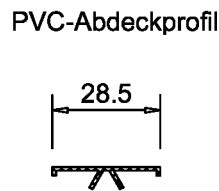
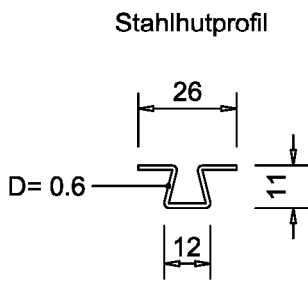
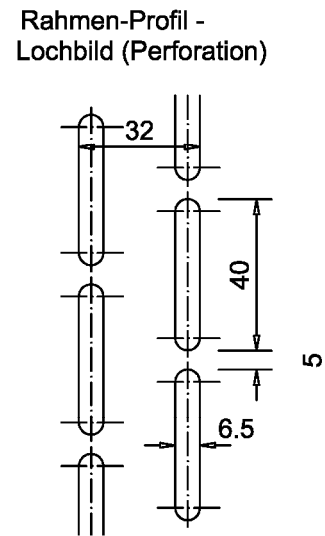
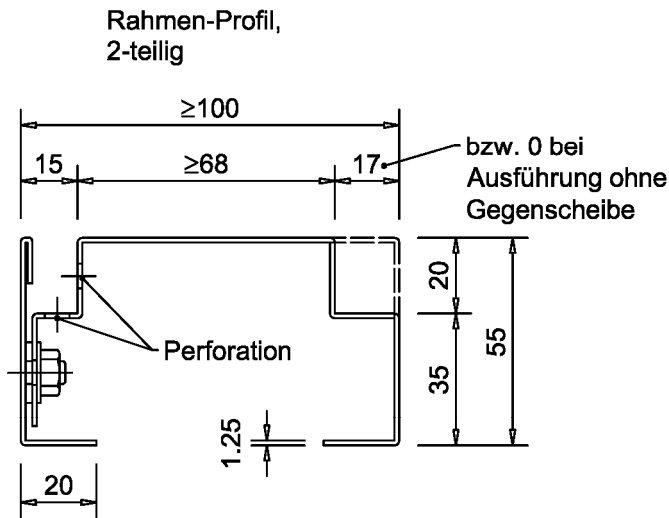
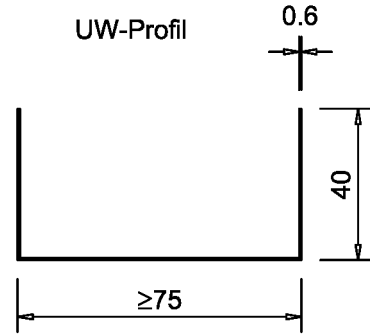
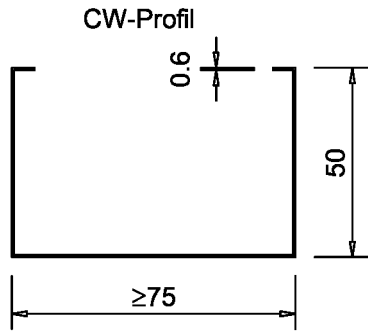
Weitere Festlegungen zu den verwendeten Bauprodukten sowie zur Herstellung der Brandschutzverglasung sind beim DIBt hinterlegt.

Alle Maße in mm

**Brandschutzverglasung "LEFLAM"**  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

**Anlage 5**

- Schnitt C-C -



Weitere Festlegungen zu den verwendeten Bauprodukten sowie zur Herstellung der Brandschutzverglasung sind beim DIBt hinterlegt.

Alle Maße in mm

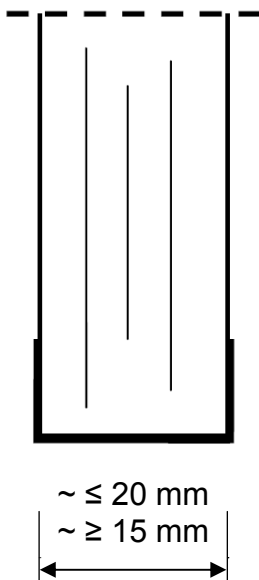
**Brandschutzverglasung "LEFLAM"**  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

**Anlage 6**

- Profile und Zubehörteile -

## Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-1."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "LEFLAM"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-1."

Anlage 7

Muster für eine  
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat: .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- .....
- .....
- Zeitraum des Einbaus: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller/Hersteller bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "LEFLAM"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 8